II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. April 1990

zur Änderung der Entscheidung 89/627/EWG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben

(90/213/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 89/627/EWG der Kommission (3) betrifft nicht bestimmte Ausgaben (nämlich die von Italien erklärten Ausgaben für Verarbeitungsbeihilfen für Magermilchpulver und für die Verbraucherbeihilfen für Olivenöl; die von Frankreich erklärten Ausgaben für die zusätzliche Destillation von Tafelwein sowie die Sicherheiten betreffend die italienischen Verarbeitungsbeihilfen für Magermilchpulver). Die Kommission hat diese Ausgaben aufgrund ergänzender, von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelter Angaben geprüft. Die Mitgliedstaaten wurden umfassend über die Ergebnisse dieser ergänzenden Prüfung informiert und konnten sich dazu äußern.

Die nicht anerkannten Ausgaben für Italien enthalten einen Betrag von 20 920 524 089 italienische Lire, die den von den Erzeugergemeinschaften gezahlten Finanzausgleich im Sektor Obst und Gemüse betreffen. Die Kommission hat sich eine Überprüfung dieses Betrages vorbehalten, vorausgesetzt, dieser Mitgliedstaat bringt spätestens zum 31. Dezember 1989 die geforderten Nachweise bei. Sollten diese Nachweise zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird die Berichtigung endgültig.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen die Entscheidung 89/627/EWG beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Gewährung der Ausfuhrerstattungen eine Klage eingereicht. Während des Verfahrens sind von diesem Mitgliedstaat neue Tatsachen vorgetragen worden, die es der Kommission erlauben, ihre Auffassung zu überprüfen.

Die Entscheidung 89/627/EWG enthält betreffend Griechenland, Frankreich und das Vereinigte Königreich einige Buchungsfehler. Die Mitgliedstaaten sind hierüber ausführlich informiert worden und hatten Gelegenheit, ihre Bemerkungen dazu vorzubringen.

Es ist angezeigt, die Anhänge der oben genannten Entscheidungen entsprechend für die betreffenden Mitgliedstaaten zu ändern.

Für Griechenland, Frankreich und das Vereinigte Königreich sind bestimmte Berichtigungen schon teilweise bei der Durchführung der Entscheidung 89/627/EWG berücksichtigt worden. Es ist daher angezeigt, die Berichtigungen auf die Ausgaben zu beschränken, die noch nicht zu Lasten der betreffenden Mitgliedstaaten gegangen sind —

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 23.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 89/627/EWG betreffend Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die folgenden Beträge zu Lasten (−) der Mitgliedstaaten oder zu Gunsten (+) eines Mitgliedstaats sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission (1) für den Monat zu buchen, der der Bekanntgabe der vorliegenden Entscheidung folgt:

— für Deutschland: + 291 644 DM,
— für Frankreich: − 44 824 358,22 ffrs,
— für Italien: − 10 214 635 858 Lit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

ANHANG

(in DM)

„Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates (1)	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 297 323 175,84	− 489 323,18	8 296 833 852,66
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 297 323 175,84	− 489 323,18	8 296 833 852,66
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 403 928 109,26	0	− 403 928 109,26
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	− 17 516 723,00	0	− 17 516 723,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	7 875 878 343,58	− 489 323,18	7 875 389 020,40
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 288 037 287,45	− 489 323,18	8 287 547 964,27
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 288 037 287,45	− 489 323,18	8 287 547 964,27
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (2)	412 158 943,87	0	412 158 943,87
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	69 781 663,10	3 547 231,34	73 328 894,44
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	8 281 600 000,00	− 4 036 554,52	8 277 563 445,48
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	8 351 381 663,10	− 489 323,18	8 350 892 339,92
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	7 875 878 343,58	− 489 323,18	7 875 389 020,40
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	475 503 319,52	0	475 503 319,52

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(2) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Dr)

Mitgliedstaat: Griechenland Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	206 447 861 073	0	206 447 861 073
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	206 447 861 073	0	206 447 861 073
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 932 923 926	0	− 932 923 926
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	− 1 391 025 367	0	− 1 391 025 367
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	204 123 911 780	0	204 123 911 780
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	206 447 861 073	0	206 447 861 073
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	206 447 861 073	0	206 447 861 073
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	2 323 949 293	0	2 323 949 293
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	8 862 870 632	0	8 862 870 632
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	204 459 757 776	0	204 459 757 776
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	213 322 628 408	0	213 322 628 408
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	204 123 911 780	0	204 123 911 780
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	9 198 716 628	0	9 198 716 628

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in ffrs)

Mitgliedstaat : Frankreich Haushaltsjahr : 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	39 266 318 811,07	740 779,82	39 267 059 590,89
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	39 266 318 811,07	740 779,82	39 267 059 590,89
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 316 299 065,98	− 64 777,79	− 316 363 843,77
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	− 10 422 170,00	0	− 10 422 170,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	38 939 597 575,09	676 002,03	38 940 273 577,12
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	39 218 526 344,26	676 002,03	39 219 202 346,29
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	39 218 526 344,26	676 002,03	39 219 202 346,29
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	278 928 769,17	0	278 928 769,17
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	907 053 498,36	1 819 621,02	908 873 119,38
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	38 967 125 572,97	− 1 143 618,99	38 965 981 953,98
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	39 874 179 071,33	676 002,03	39 874 855 073,36
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	38 939 597 575,09	676 002,03	38 940 273 577,12
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	934 581 496,24	0	934 581 496,24

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in Lit)

Mitgliedstaat: Italien Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	5 807 192 426 385	0	5 807 192 426 385
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	5 807 192 426 385	0	5 807 192 426 385
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 147 616 726 205	0	− 147 616 726 205
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	12 747 838 327	0	12 747 838 327
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	5 672 323 538 507	0	5 672 323 538 507
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	5 790 240 946 515	0	5 790 240 946 515
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	5 790 240 946 515	0	5 790 240 946 515
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	117 917 408 008	0	117 917 408 008
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	169 872 547 635	0	169 872 547 635
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	5 744 173 252 769	0	5 744 173 252 769
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	5 914 045 800 404	0	5 914 045 800 404
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	5 672 323 538 507	0	5 672 323 538 507
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	241 722 261 897	0	241 722 261 897

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet.

(in £ Stg)

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich Haushaltsjahr: 1987	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für dieses Haushaltsjahr anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 301 835 357,14	22 982,93	1 301 858 340,07
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	1 301 835 357,14	22 982,93	1 301 858 340,07
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 5 023 938,14	− 45 965,86	− 5 069 904,00
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	49 304 ,00	0	49 304,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	1 296 860 723,00	− 22 982,93	1 296 837 740,07
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	1 301 762 073,18	− 22 982,93	1 301 739 090,25
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	1 301 762 073,18	− 22 982,93	1 301 739 090,25
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2 d − 1 g) (1)	4 901 350,18	0	4 901 350,18
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbare Finanzmittel	13 310 250,86	142 974,69	13 453 225,55
b) Im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse	1 257 775 498,28	− 165 957,62	1 257 609 540,66
d) In diesem Haushaltsjahr erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbare Finanzmittel (a + b + c − d)	1 271 085 749,14	− 22 982,93	1 271 062 766,21
f) Anerkannte Ausgaben (1 g)	1 296 860 723,00	− 22 982,93	1 296 837 740,07
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	− 25 774 973,86	0	− 25 774 973,86

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „—" gekennzeichnet."